

Motion betreffend Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen

17.5225.01

Im Zusammenhang mit dem Ratschlag betreffend Vereinfachung und Liberalisierung der Dachbauvorschriften zur Förderung der inneren Verdichtung diskutierte die Bau- und Raumplanungskommission in ihrer Beratung Ende 2016 auch den Antrag, ob ungenutzte Flachdächer künftig grundsätzlich zwingend für die Erstellung von Solaranlagen zu nutzen seien. Dieser Vorschlag einer Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen wurde aber im Rahmen der Kommissionsberatung nicht weiterverfolgt, da eine gesetzliche Umsetzung weitere Abklärung erfordert hätte und eine entsprechende Pflicht thematisch nicht zur beantragten Liberalisierung der Dachbauvorschriften passte. Inhaltlich wurde der Vorschlag in der Debatte jedoch mehrheitlich von der Kommission als sinnvoll erachtet, weshalb der Antragssteller in der Kommission den Antrag zurückzog und nun eine entsprechende Motion einreicht.

Bisher sind Flachdächer gemäss Bau- und Planungsgesetz (§ 76) ökologisch zu begrünen.

Ungenutzte Flachdächer in allen Zonen sollen in einem idealen ökologischen Verbund von Dachbegrünung (Kampf gegen Hitze) und Energiegewinnung verpflichtend genutzt werden.

Bauten mit Giebedächern sind ebenfalls zu verpflichten Solaranlagen einzurichten.

Voraussetzung für eine verpflichtende Installation von Solaranlagen ist die technische Machbarkeit, die betriebliche Sinnhaftigkeit und die Wirtschaftlichkeit. In Einklang mit dem neuen Energiegesetz ist vom Regierungsrat ein entsprechendes Gesetz innert zwei Jahren vorzulegen.

Thomas Grossenbacher, Tonja Zürcher, Martina Bernasconi, Mark Eichner, Helen Schai-Zigerlig, Stephan Luethi-Brüderlin, Aeneas Wanner, Harald Friedl, Franziska Roth, Annemarie Pfeifer, René Brigger, Leonhard Burckhardt, Pascal Pfister